

# **Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 9. Dezember 2009**

Auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Studentenrat der Technischen Universität Chemnitz folgende Beitragsordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Beitragszweck und Beitragspflicht**

Die Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz erhebt in jedem Semester für die Selbstverwaltung der Studentenschaft und zur Erfüllung der in § 24 Abs. 3 SächsHSG genannten Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Studentenschaftsbeitrag. Für die Semester, in denen eine Vereinbarung zwischen dem Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) und der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz über ein Semesterticket wirksam ist, ist im Studentenschaftsbeitrag der Betrag der Studierenden für das Semesterticket eingeschlossen.

## **§ 2**

### **Beitragshöhe**

(1) Der Studentenschaftsbeitrag beträgt für das Wintersemester 2009/2010 56,50 EUR, für das Sommersemester 2010 59,50 EUR, für das Wintersemester 2010/2011 59,50 EUR und für das Sommersemester 2011 59,50 EUR. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Beitrag gegenüber der Studentenschaft:

- |                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| a) für das Wintersemester 2009/2010 | 4,00 EUR, |
| b) ab dem Sommersemester 2010       | 7,00 EUR, |

2. Beitrag für das Semesterticket:

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| a) für das Wintersemester 2009/2010 | 52,50 EUR, |
| b) für das Sommersemester 2010      | 52,50 EUR, |
| c) für das Wintersemester 2010/2011 | 52,50 EUR, |
| d) für das Sommersemester 2011      | 52,50 EUR. |

(2) Gemäß § 29 Abs. 1 SächsHSG werden den Fachschaften Haushaltsmittel aus den Studentenschaftsbeiträgen zur Verfügung gestellt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag: 0,55 EUR x Gesamtzahl der Studierenden/Anzahl der Fachschaften zuzüglich
2. Anzahl der Studierenden der jeweiligen Fachschaften x 0,65 EUR.

## **§ 3**

### **Erhebung und Fälligkeit**

(1) Der Studentenschaftsbeitrag wird von der Technischen Universität Chemnitz kostenfrei erhoben und an die Studentenschaft abgeführt.

(2) Der Studentenschaftsbeitrag wird jeweils fällig

1. mit der Einschreibung (Immatrikulation),
2. mit der Rückmeldung.

## **§ 4**

### **Erstattung / Befreiung**

(1) Besitzer des „Beiblattes des Versorgungsamtes“ mit gültiger Wertmarke (nach SGB IX) zum Schwerbehindertenausweis werden auf eigenen Wunsch grundsätzlich von der Beitragspflicht für das Semesterticket befreit. Dazu genügt vor der Einschreibung oder Rückmeldung eine Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und Wertmarke im Studentensekretariat.

(2) Studierende, bei denen eine der folgenden Voraussetzungen nachweislich vorliegt,

1. Besitz eines Bescheids über ALG II für sich oder für eigene unterhaltsberechtignte Kinder,
2. Exmatrikulation,
3. Aufenthalt außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets der Technischen Universität Chemnitz aus einem der folgenden Gründe:
  - a) Urlaubssemester,
  - b) Anfertigung einer Studienabschlussarbeit,
  - c) Durchführung eines Praktikums,
  - d) Studium an einer anderen Hochschule,

können auf Antrag an den Studentenrat von der Beitragspflicht für das Semesterticket befreit werden (Absatz 3) oder eine Erstattung des Beitrages für das Semesterticket für die auf die Antragstellung folgenden vollen Monate erhalten (Absatz 4).

(3) Eine Befreiung von der Beitragspflicht für das Semesterticket erfolgt, wenn

1. eine Voraussetzung gemäß Absatz 2 für das ganze Semester zutrifft,
  2. das Semester noch nicht begonnen hat und
  3. der Studierende sich für das Semester, für das ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht zurückgemeldet hat.
- (4) Eine Erstattung des Beitrages für das Semesterticket erfolgt, wenn
1. eine Voraussetzung gemäß Absatz 2 für mindestens drei volle, zusammenhängende Monate des Semesters, für das ein Erstattungsantrag wirksam werden soll, zutrifft,
  2. der Semesterticketaufdruck vom Studentenausweis nachweislich vor Beginn des beantragten Erstattungszeitraumes durch das Studentensekretariat entfernt wurde.
- (5) Im Einzelfall kann der Studentenrat über weitere Anträge entscheiden.

## **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 30. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2009, S. 110) sowie alle bisher erlassenen Regelungen der Studentenschaft zur Erstattung des Beitrages oder zur Befreiung vom Beitrag für das Semesterticket außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenrates vom 29. September 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat vom 2. Dezember 2009.

Chemnitz, den 9. Dezember 2009

Für den Studentenrat  
der Technischen Universität Chemnitz

Sascha Tripke      Robert Gerstenberger